

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
 SG 32 – Wasserrecht -
 Platz der Deutschen Einheit 1
 86633 Neuburg a. d. Donau

Bitte beachten:

Der Antrag ist zusammen mit den nachstehend aufgelisteten Unterlagen mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme im Original in dreifacher Ausfertigung einzureichen!

Eine Bearbeitung des Antrages ist erst nach Vorlage der vollständigen Angaben möglich!

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
 zur vorübergehenden Absenkung von Grundwasser (Bauwasserhaltung)**
 (Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz - BayWG)

Antragsteller	Name, Vorname / Firma
	Straße, Hausnr.
	PLZ, Ort
	Telefon, Fax, E-Mail

Bauherr <i>(falls abweichend vom Antragsteller)</i>	Name, Vorname / Firma
	Straße, Hausnr.
	PLZ, Ort
	Telefon, Fax, E-Mail

Bauvorhaben:	
--------------	--

Verantwortlicher Bauleiter (Name, Handynummer)	
------------------------------------------------	--

Bauort:	Straße, Ort:
Flur-Nr.:	Gemarkung:

Einleitungsort:	Straße, Ort:
Flur-Nr.:	Gemarkung:

Folgende Informationen sind mit dem Antrag einzureichen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben
- Lageplan mit Einzeichnung der Einleitungsstelle M 1:1.000
- Bauplan mit Einzeichnung der Entnahmeeinrichtung M 1:100
- Schnitt durch die Baugrube mit Angabe zum Grundwasserstand und zum Geländeniveau
- Bei Benutzung fremder Grundstücke: Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Bei Einleitung in Kanal: Genehmigung vom zuständigen Kanalnetzbetreiber
- Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Einverständniserklärung des Unterhaltspflichtigen und (falls vorhanden) Fischereiberechtigten des Gewässers (bei Gemeinde erfragen)
- Bodengutachten mit k_f -Wert (falls vorhanden), Angaben zum Absenktrichter

Angaben zur Gewässerbenutzung

1. Dauer der Bauwasserhaltung _____
geplanter Beginn _____ geplante Beendigung _____

2. Pumpenleistung _____ l/s _____ m³
Gesamtfördermenge _____

3. Bauwasserhaltung:

offene geschlossene

4. Anlagen zur Grundwasserabsenkung

Filterbrunnen Schachtbrunnen Drainage Pumpensumpf

5. Vorreinigungsanlagen:

keine Absetzbecken Sonstige: _____

6. Einleitung erfolgt in

Grundwasser Kanal oberirdisches Gewässer

7. Anlage zur Versickerung

Mulde Sickerschacht keine

8. Angabe zur Baugrubensicherung

geböscht Spundwände Verbau Bohrpfahlwand

9. Angaben zum Absenktrichter

_____ Meter

10. Beweissicherungsverfahren geplant:

ja nein

Es wird bestätigt, dass

- **Beginn** und **Ende** der Maßnahme dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen (Frau Roßkopf, Tel. 08431/57-250 oder E-Mail: sylvia.rosskopf@lra-nd-sob.de) angezeigt wird,
- die abgepumpte Wassermenge mittels Wasseruhr oder geeichtem Messgerät **gemessen und protokolliert** und nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mitgeteilt werden,
- das entnommene Grundwasser nur **unverschmutzt eingeleitet** wird,
- die Einleitungsstelle(n) in oberirdische Gewässer **gegen Ausspülungen gesichert** und nach Beendigung der Einleitung **wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht** werden.

Ort / Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Informationen zur Bauwasserhaltung:

1. Rechtliche Grundlagen

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten, das Aufstauen und Absenken von oberflächennahem Grundwasser und das Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 5, 2 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Diese bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 und 10 WHG i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Wird eine Bauwasserhaltung für einen vorübergehenden Zweck notwendig (z.B. während der Bauzeit) und befindet sich die Gewässerbenutzung außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Umweltamt – zu beantragen.

Sollte die Maßnahme jedoch von den oben genannten Voraussetzungen abweichen, ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

Vorprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Ab einer Grundwasserentnahmemenge von **5.000 m³/Jahr** muss das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine **standortbezogene Vorprüfung** durchführen, ob für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Hier werden zunächst keine weiteren Angaben benötigt.

Ab einer Grundwasserentnahmemenge von **100.000 m³/Jahr** muss das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen eine **allgemeine Vorprüfung** durchführen, ob für die Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür zusätzliche Angaben notwendig, die zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen sind (siehe „Informationsblatt zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung“).

2. Hinweise zur Durchführung der Bauwasserhaltung

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn der Bauwasserhaltung an den Nachbargebäuden Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Das Bauwasser kann u.a. mit Feinstoffen, die aus dem Boden mit ausgeschwemmt werden, verunreinigt sein. Es darf jedoch nur unverschmutztes Bauwasser in das Gewässer eingeleitet werden. Deshalb muss das Bauwasser vor Einleitung in das Gewässer über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken, z. B. ein geeigneter Container, vorgereinigt werden.

Das entnommene Grundwasser ist grundsätzlich über eine Sickeranlage (z.B. Geländemulde oder Sickerschacht) direkt wieder in das oberflächennahe Grundwasser einzuleiten.

Nur wenn dies nicht möglich ist oder hierfür ein unzumutbarer Aufwand erforderlich wird,

- kann direkt in ein nahegelegenes Oberflächengewässer oder
- über einen Regenwasserkanal mit Zustimmung des zuständigen Kanalnetzbetreibers (in der Regel die Gemeinde) abgeleitet werden.

Eine Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Die Einleitungsstelle(n) in ein oberirdisches Gewässer müssen befestigt und gegen Ausspülungen gesichert werden. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind alle Anlagen rückzubauen, zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.